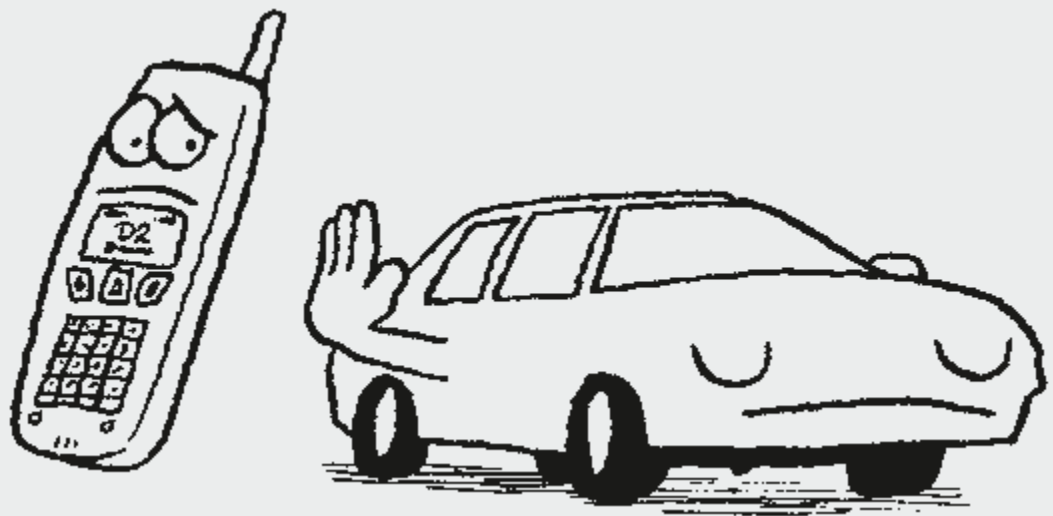


Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 01/2017



In dieser Ausgabe:

Mobiltelefon als Navi verboten

10 | Arbeitsrecht
Kein Personalgespräch
bei Krankheit des
Mitarbeiters

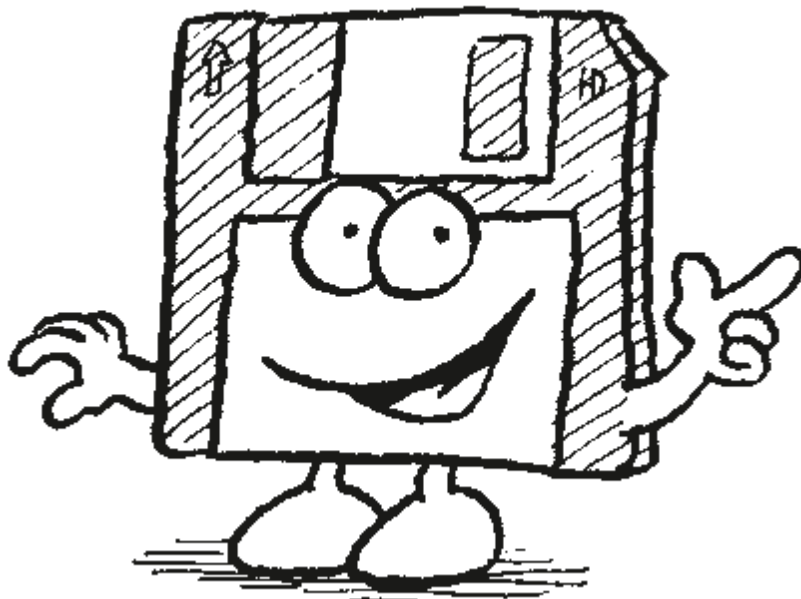
15 | Versicherungsrecht
Kostenerstattung eines
Austauschs von Brustim-
plantaten in der privaten
Krankenversicherung

17 | Familienrecht
Neues im
Familienrecht
2017

Editorial

Die Zeiten ändern sich. Das schreibe ich nicht, da wir am Anfang eines neuen Jahres stehen. Ich stelle das eher nüchtern fest, wenn ich sehe, was alles sich seit Anfang meiner Berufstätigkeit verändert hat bis heute.

Ich erinnere mich daran, dass wir 1978 mit einem Computer gearbeitet haben, der so groß war, wie mein heutiger Schreibtisch. Er hatte die sagenhafte Kapazität von 54 kB. Wir konnten damit Akten anlegen, Akten ablegen, Zahlungen verbuchen, die dann mit einer Buchung in mehreren Sparten erschienen, also bei der Aktenkontrolle, bei der Zwangsvollstreckung und natürlich in der Buchhaltung.



Hartmut Roth ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz



Ich erinnere mich daran, dass es mit einer Nixdorf-Unix-Anlage weiterging, die sogar ein Schreibprogramm beinhaltete. Vorbei war die Zeit der Nutzung einer elektrischen Schreibmaschine, vorbei war die Verwendung von Korrekturpapier.

Nach der Umstellung auf vernetzte PCs kam 1989 Renoflex zum Einsatz, eines der ersten Anwaltsvollprogramme mit Aktenan- und ablage, Terminkalender, Zwangsvollstreckung, Buchhaltung. Das wurde zigmal erneuert, bis dann 2005 noch ein Archivierungsprogramm dazukam. Dazu kam noch ein Spracherkennungsprogramm zum Diktieren. Und letztlich bekamen wir die Webakte, die es ermöglichte, den Mandanten mitlesen zu lassen, ohne dass Briefe eingetütet, zur Post gebracht und verschickt werden mussten. Ein Mausklick reichte aus. Die Mail kam an.

Nun sind wir bei der aktuellsten Variante aller Anwaltsprogramme angekommen, die dafür sorgt, dass die Autohausrechnung elektronisch abgeholt und in die dafür vorgesehene Akte der zuständigen Versicherung weitergereicht wird, ohne dass das Programm mehr Informationen benötigt als die Kennzeichen der kollidierten Fahrzeuge.

Aus damaliger Perspektive waren die heutigen Möglichkeiten nicht absehbar, nicht einmal denkbar. Aus heutiger Perspektive staunen wir, was wir trotzdem ohne alle heutigen Hilfsmittel geschafft haben. Unvorstellbar die heutige Mandanteninformationsmöglichkeit.

Das Ziel war immer: „Mandant im Mittelpunkt mit Hilfe der Maschine“. Als Nebenprodukt sind aber auch die Anwälte und die Mitarbeiter etwas glücklicher geworden. Das wirkt sich hoffentlich auch wieder zu Ihren, des Mandanten Gunsten aus.

Freuen wir uns also auf ein erfolgreiches 2017 ...



Inhalt

Verkehrsrecht

Illegale Autorennen auch ohne Verabredung möglich	5
Mietwagenkosten trotz nicht zugelassenen Mietwagens	6
Restwertabzug bei Totalschaden	6
Mobiltelefon als Navi verboten	8
Viel Wirbel um acht Rollen	8

Arbeitsrecht

Kein Personalgespräch bei Krankheit des Mitarbeiters	10
Befristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit begründet Anspruch auf Arbeitslosengeld	11

Mietrecht

Wohnungsschäden nach einem Polizeieinsatz müssen nicht zwingend vom Mieter ersetzt werden	13
---	----

Versicherungsrecht

Kostenerstattung eines Austauschs von Brustimplantaten in der privaten Krankenversicherung	15
--	----

Familienrecht

Neues im Familienrecht 2017	17
-----------------------------	----

Reiserecht

David gegen Goliath – nicht ohne Anwalt!	19
--	----

Konica Minolta

Erkennen Sie die Gefahr – Vermeiden Sie Sicherheitslücken!	21
--	----

Impressum

23

Kontakt

24

Illegale Autorennen auch ohne Verabredung möglich

Illegale Autorennen sind derzeit in aller Munde. Die Fahrer dieser Autorennen bringen dabei nicht nur sich, sondern auch andere in Lebensgefahr. Ihnen drohen Bußgelder und Fahrverbot. Damit es sich um ein illegales Autorennen handelt, muss üblicherweise eine Verabredung der Raser vorliegen. Ziel des Autorennens muss es sein zu gewinnen. Was gilt aber bei einem spontanen Autorennen?

Auch bei einem „wildem“ Rennen von nur zwei Fahrern handelt es sich um ein illegales Autorennen. Es reicht, wenn es um das Fahren mit Höchstgeschwindigkeit geht. Dies folgt aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg vom 25. Oktober 2016 (AZ: 2 Ss (OWi) zu 102 90/16).

Raser und illegale Autorennen: Höchstgeschwindigkeit im Stadtgebiet

Ein 20-jähriger Mann hatte sich Mitte Januar 2016 im Stadtgebiet von Cloppenburg mit einem anderen Autofahrer ein Wettrennen geliefert. Die beiden Raser fuhren mit Höchstgeschwindigkeit. Es roch nach Gummi und stark beanspruchten Reifen.

Das Amtsgericht Cloppenburg verhängte daraufhin eine Geldbuße gegen die Raser in Höhe von 400 Euro sowie ein Fahrverbot von

einem Monat. Der Fahrer wollte dies nicht akzeptieren. Er meinte, es liege gar kein illegales Autorennen vor. Es fehle am wettbewerblichen Charakter der Autofahrt.

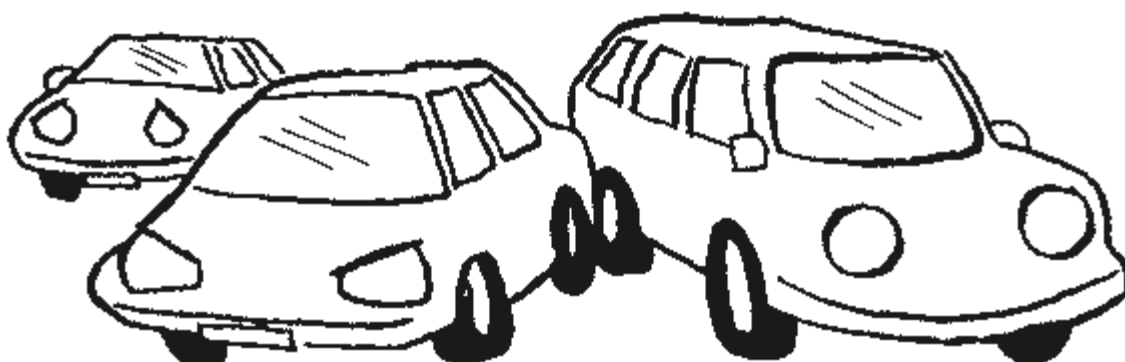
Gericht: Illegales Autorennen muss nicht verabredet sein

Das OLG bestätigte aber die erste Instanz und die Strafen für den Raser. Auch bei einem nicht organisierten, so genannten wildem Autorennen von nur zwei Fahrern liegt ein illegales Autorennen im Sinne der Straßenverkehrsordnung vor.

Beiden Fahrern sei es gerade auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten angekommen. Auch wenn es den Fahrern nicht um die Ermittlung eines Siegers geht, sondern eben nur um möglichst schnelles Fahren, liege ein illegales Autorennen vor.



Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek



Mietwagenkosten trotz nicht zugelassenen Mietwagens



Von Rechtsanwalt
Richard Wünsche

Die Versicherungen zahlen keine Mietwagenkosten, wenn das Mietfahrzeug nicht als solches zugelassen ist. Die Zulassungsart eines Fahrzeuges wird jedoch vom Geschädigten nicht geprüft und er ist nicht verpflichtet eine Überprüfung vorzunehmen. Der Geschädigte hat einen vollen Anspruch auf die erforderlichen und angemessenen Mietwagenkosten. Immer häufiger lassen sich die Versicherungen die Zulassungspapiere des Autohauses über das herausgegebene Mietfahrzeug geben, um zu prüfen, ob das Fahrzeug als sogenanntes „Selbstfahrmietfahrzeug“ zugelassen ist. Hat das Autohaus beispielsweise einen Vorführwagen als Mietfahrzeug/Werkstattersatzfahrzeug herausgegeben, ist dies nicht als Mietfahrzeug zugelassen, welches sodann Versicherungshintergründe hat. Jedoch wird dadurch der Mietvertrag nicht unwirksam, da auch eine private Person sein Fahrzeug an jemand vermieten kann. So hat auch unter anderem das Amtsgericht Andernach mit Urteil vom 25.11.2016 Az: 65 C 616/16 die Versicherung zur

Zahlung restlicher Mietwagenkosten verurteilt. Auch das hiesige Amtsgericht Dippoldiswalde hat bereits zu Gunsten des Geschädigten entschieden, dass es auf die Zulassungsart nicht ankommt. Dem Geschädigten treffen hieraus weder Verpflichtungen noch sonstige Folgen.

Was sind nunmehr erforderliche und angemessene Mietwagenkosten? Mit dieser Frage beschäftigen sich die Gerichte täglich. Hierzu gibt es zwei Schätzgrundlagen, welche die erforderlichen und angemessenen Mietwagenkosten wiedergeben. Hierbei zu nennen sind die Fraunhofer-Erhebung sowie die Schwacke-Liste. Welche Schätzgrundlage zum Einsatz kommt, ist fallspezifisch. Das OLG Dresden hat im letzten Jahr sowohl den Mittelwert aus beiden Listen zur Bestimmung der Erforderlichkeit gewählt als auch lediglich die Schwacke-Liste Ende des Jahres als geeignet angesehen. Eine Rechtssicherheit über die angemessenen und erforderlichen Mietwagenkosten ist daher nicht absehbar.

Restwertabzug bei Totalschaden

Bei einem Verkehrsunfall haben Sie als Geschädigter, sofern ein Totalschaden vorliegt, einen Anspruch auf den Wiederbeschaffungsaufwand. Der Wiederbeschaffungsaufwand errechnet sich aus dem ermittelten Wiederbeschaffungswert, welches meistens durch einen Sachverständigen geschieht, abzüglich des Restwertes des verunfallten Fahrzeuges. Der Sachverständige ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung verpflichtet, mindestens 3 regionale Angebote heraus-

zusuchen. Auch ein Angebot mit 0 € stellt ein Angebot dar, da ggf. die Verschrottungskosten übernommen werden.

Wenn das Fahrzeug weiter genutzt werden soll, da dieses verkehrssicher ist oder aus anderen Gründen, ist lediglich der höchste regionale Restwert abzuziehen. Versicherungen stellen das Fahrzeug nach Erhalt des Gutachtens ebenfalls nochmals in die Restwertbörse ein, um ggf. ein höheres Restwertgebot zu erzie-

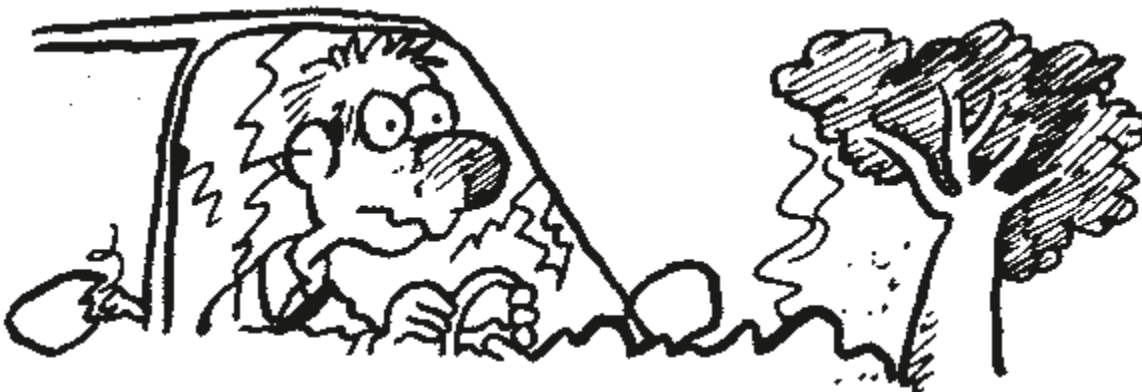
len. Hierbei sind meist spezialisierte Restwertkäufer, welche einen höheren Restwert als den regionalen bieten. Die Versicherung darf sodann das Onlineangebot und höheren Restwert nicht abziehen, wenn das Fahrzeug weiter genutzt wird, welches der BGH im Urteil v. 06.07.2007 (Az: VI ZR 120/06) entschieden hatte.

Wenn das beschädigte Fahrzeug veräußert werden soll und dies zum höchsten Restwert aus dem Sachverständigengutachten geschieht, ist nur dieser Restwert in Abzug zu bringen. Die Versicherung hat keinen Anspruch auf vorherige Überlassung des Gutachtens und Prüfung des Restwertes. Kommt von der Versicherung ein höheres Restwertgebot, nachdem das Fahrzeug bereits veräußert worden ist, kann sie auf Ihr Angebot nicht mehr verweisen. Steht Ihnen das Fahrzeug aber noch zur Verfügung, da es noch nicht veräußert worden ist, sind Sie als Geschädigter verpflichtet den höheren Restwert der Versicherung zu erzielen. Ein hoher Restwert lohnt sich jedoch für Sie als Geschädigten, wenn eine Haftungsteilung aus dem Verkehrsunfall im Raum stehen kann,

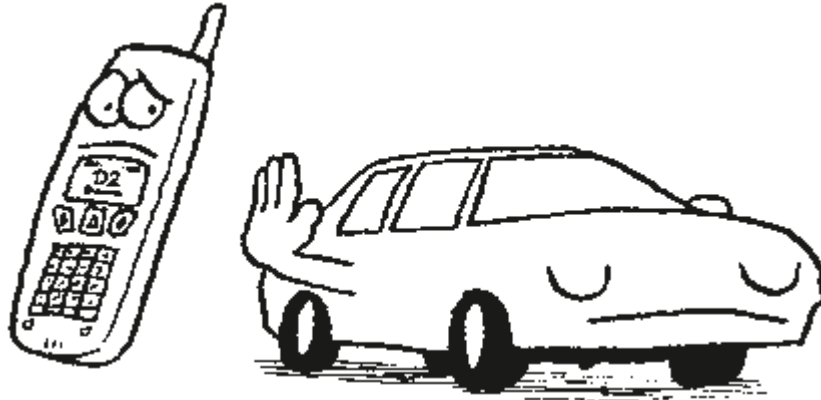
da sich so der auszahlende Schadensbetrag der Versicherung verringert. Es kann folglich weniger am Schaden nach der Quote gekürzt werden.

Ebenfalls ist nach fiktiver Abrechnung auf Gutachtenbasis der Wiederbeschaffungsaufwand von der Versicherung zu zahlen, wenn dieser unterhalb der Reparaturkosten liegt. Mithin müssten Sie sich in diesem Fall ebenfalls den Restwert anrechnen lassen. Wird das Fahrzeug jedoch nach GA tatsächlich repariert, ist die Versicherung verpflichtet, die Reparaturkosten vollständig auszugleichen.

Die Reparaturkosten sind max. bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert bei fachgerechter Reparatur zu zahlen. Bei der Reparatur über dem Wiederbeschaffungswert hinaus muss sodann zusätzlich das Fahrzeug 6 Monate weiter genutzt werden, um das Integritätsinteresse nachzuweisen. Wird das Fahrzeug vor der Frist veräußert, kann die Versicherung den Wiederbeschaffungsaufwand ausgleichen und es würde ggf. zu einem Regress kommen, sodass bereits gezahlte Reparaturkosten teilweise zurückgefordert werden.



Mobiltelefon als Navi verboten



In einem weiteren Fall vor dem Oberlandesgericht Hamm hatte ein Mann während der Fahrt ein Mobiltelefon in der einen Hand gehalten und mit der anderen auf dieses getippt, um es als Navigationsgerät zu nutzen. Dabei bemerkte er nicht, dass neben ihm eine Polizeistreife stand. Gegen die vom Essener Amtsgericht verhängte Geldbuße von 40 Euro legte er Widerspruch ein. Das Handyverbot gelte seiner Meinung nach nicht für die Nutzung der Navi-

gationshilfe. Das Oberlandesgericht Hamm sah dies jedoch anders und gab dem Amtsgericht Recht. Autofahrer müssten beide Hände frei haben, um für die Fahraufgabe zur Verfügung zu stehen (OLG Hamm, Beschluss vom 8.2.2013, III-5 RBs 11/13). Das OLG Hamm sah dies nicht nur für Handys sondern auch für mobile Navigationsgeräte. Gemäß dem OLG Köln gilt selbst für das integrierte Navi ein Bedienverbot während der Fahrt (OLG Köln Az: 81 Ss-OWi 49/08).

Viel Wirbel um acht Rollen



Von Rechtsanwältin
Elisabeth Krohe

Das Landgericht Landshut hatte über den folgenden Fall zu entscheiden:

Nachdem ein Inlineskater im Mai 2015 betrunken mit seinen Skates auf der Straße gefahren war, beantragte die Staatsanwaltschaft nach Abschluss ihrer Ermittlungen gegen ihn ein Strafbefehl nach § 316 Abs. 1 StGB wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr. Das zuständige Amtsgericht Landshut lehnte jedoch den Erlass eines Strafbefehls aus rechtlichen Gründen ab. Hiergegen wendete sich die Staatsanwaltschaft mittels einer sofortigen Beschwerde und legte dem Landgericht Landshut die Akte zur Entscheidung vor.

Die Staatsanwaltschaft hatte die Handlung des Inlineskaters als fahrlässige Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 StGB ausgelegt und angeklagt. Diese setzt jedoch u. a. das Führen eines Fahrzeuges im Verkehr voraus. Hierbei hatte das Gericht also zu entscheiden, ob es sich bei Inlineskates um ein Fahrzeug im rechtlichen Sinne handelt. Wie bei Juristen üblich, ist diese Frage umstritten.

Eine positive Definition des Begriffes im Sinne von „Ein Fahrzeug ist ...“ findet sich in keinem Gesetz. Es gibt nur negative Abgrenzungen, also was ein Fahrzeug gerade nicht ist. Nimmt man diese jedoch zusammen, dann kann weit-

läufig gesagt werden, Fahrzeuge sind zur Fortbewegung geeignete bewegliche Gegenstände, die üblicherweise zum Transport von Gütern oder Personen dienen, aber auch andere Zwecke haben können – so zum Beispiel Arbeitsleistung.

Vereinzelte Meinungen gehen daher davon aus, dass Inlineskater durchaus diese Anforderungen erfüllen und daher als Fahrzeug anzusehen sein müssen. So geschehen durch das OLG Oldenburg. Dieses geht davon aus, dass Skates nicht nur Sportgeräte sind, denn sie ersetzen im Alltag gerne das Fahrrad. Auch gehen von den Skates große Behinderungen und Gefährdungen des Fahrzeugverkehrs, aber auch von dem Inlineskates-Fahrer selbst aus, insbesondere im Hinblick auf die Geschwindigkeit und das Können der Fahrer.

Vor all diesen Aspekten verschließt sich auch die Beschwerdekammer des LG Landshut nicht. Sie geht aber davon aus, dass Inlineskates nach § 24 Abs. 1 StVO kein Fahrzeug im Sinne dieses Gesetzes sind. Dies sieht auch der BGH so. Diese Einschätzung steht damit im Einklang, dass Fahrzeuge, die auch als solche definiert sind, einen Fahrbahnbenutzungszwang unterliegen nach § 2 Abs. 1 StVO. Dies gilt für PKWs und Fahrräder. Inlineskates ist die Benutzung der Fahrbahn allerdings ausdrücklich untersagt. Dies ergibt sich eindeutig aus der Anlage zu § 1 I der Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (BKatV), dem Bußgeldkatalog (BKat).

Nach dessen laufender Nummer 120 a i. V. m. § 49 I Nr. 26 StVO ist ein Betrag von 10 € dann verwirkt, wenn beim Inlineskaten (...) unzulässig Fahrbahn, Seitenstreifen oder Radweg benutzt wird. Weiterhin müssen Inlineskates, in Abgrenzung zum Beispiel zu Fahrrädern, kein Licht haben, also auch keine Brems- oder Rück-

leuchten. Auch haben Skates keine mehrfachen Bremssysteme.

Und im Rahmen des StGB ist zu berücksichtigen, dass bei Zweifeln über den Umfang einer Strafvorschrift dessen ausweitende Auslegung mit der gebotenen „Einschränkung“ zu erfolgen hat. Eine Ausweitung des Tatbestands ohne konkrete gesetzliche Vorgabe zulasten der Täter, wie hier, würde eine Analogie zu Ungunsten des Täters bedeuten. Diese ist nach Art. 103 II GG unzulässig. Ausdrückliche Regelungen sind, soweit überhaupt, jedoch nur dergestalt vorhanden, dass Inlineskates gerade nicht als Fahrzeuge klassifiziert werden.

Damit kam das Landgericht Landshut zu dem Ergebnis, die sofortige Beschwerde war unbegründet.

*Beschluss des Landgerichts Landshut
vom 09.02.2016 – 6 Qs 281/16*



Kein Personalgespräch bei Krankheit des Mitarbeiters



Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

Ist der Arbeitnehmer krank, muss er nicht zur Arbeit – auch nicht zu einem Personalgespräch. Das entschied nun das Bundesarbeitsgericht in dem Fall eines Krankenpflegers, der trotz Arbeitsunfähigkeit im Betrieb erscheinen sollte. Die Richter nannten jedoch auch Ausnahmen von diesem Grundsatz, BAG, Urteil vom 2. November 2016, Az. 10 AZR 596/15

Der Kläger war bei dem Arbeitgeber zunächst als Krankenpfleger und zuletzt – nach einer längeren unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit – als medizinischer Dokumentationsassistent eingesetzt. Von Ende November 2013 bis Mitte Februar 2014 war der Kläger arbeitsunfähig krank. Der Arbeitgeber lud ihn mit Schreiben vom 18.12.2013 zu einem Personalgespräch im Januar ein. In diesem sollten die weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten geklärt werden. Der Kläger sagte unter Hinweis auf seine ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit ab. Der Arbeitgeber ließ nicht locker und lud nochmals für Februar ein. Der 2. Einladung beigefügt war ein Hinweis, wonach der Kläger gesundheitliche Hinderungsgründe durch Vorlage eines speziellen ärztlichen Attests nachzuweisen habe. Auch den zweiten Termin nahm der Klä-

ger nicht wahr. Der Arbeitgeber übersandte ihm dafür eine Abmahnung.

Dagegen richtete sich die Klage des Arbeitnehmers und das BAG gab ihm im Grundsatz Recht. Die Abmahnung muss aus der Personalakte entfernt werden. Die obersten Arbeitsrichter erklärten, dass krankgeschriebene Arbeitnehmer in der Regel nicht zum Erscheinen im Betrieb verpflichtet seien, um dort an einem Gespräch mit dem Arbeitgeber über weitere Beschäftigungsmöglichkeiten teilzunehmen.

Begründet wurde dies mit dem Umfang des Direktionsrechtes eines Arbeitgebers. Die Arbeitspflicht eines Arbeitnehmers umfasst grundsätzlich auch die Teilnahme an einem vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit im Betrieb angewiesenen Gespräch, wenn es darin um Inhalt, Ort und Zeit der zu erbringenden Arbeitsleistung geht, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht anderweitig festgelegt sind. Das gilt jedoch zunächst mal nur für gesunde Mitarbeiter. Das Bundesarbeitsgericht führte weiter aus, dass ein erkrankter Arbeitnehmer während der Arbeitsunfähigkeit seiner Arbeitspflicht grundsätzlich nicht nach-



kommen muss. Auch nicht im Zusammenhang mit sonstigen Nebenpflichten, wie eben einem Personalgespräch.

Dabei stellten die obersten Arbeitsrichter aber auch klar, dass es dem Arbeitgeber nicht von vornherein untersagt sei, mit seinem kranken Mitarbeiter in einem angemessenen Rahmen schriftlich oder telefonisch Kontakt aufzunehmen. So könne es sogar Fälle geben, in denen ausnahmsweise eine Pflicht bestehe, auch während der Arbeitsunfähigkeit zum Gespräch in der Firma zu erscheinen. Dies müsse dann aber aus betrieblichen Gründen unverzichtbar und der Arbeitnehmer gesundheitlich dazu in der Lage sein, entschieden die Richter.

Für das Vorliegen dieses Aspekts, also der unverzichtbaren betrieblichen Gründe für das Erscheinen im Betrieb, ist das Unternehmen darlegungs- und beweispflichtig. Im konkreten Fall hatte der Arbeitgeber keine Gründe dafür geliefert. Daher musste der Kläger auch der Anordnung, im Betrieb zu einem Personalgespräch zu erscheinen, nicht nachkommen.

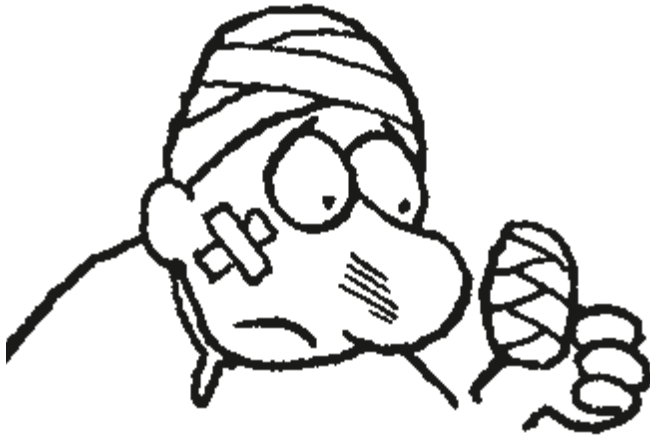


Befristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit begründet Anspruch auf Arbeitslosengeld

Im Alltag ist es ganz häufig, dass Betroffene schwer und langfristig erkranken. Der Bezug von Krankengeld entfällt dann nach max. 78 Wochen. Im Anschluss daran beantragen Betroffene, sofern die Erkrankung weiter fortbesteht, oftmals Arbeitslosengeld und gleichzeitig bei der Deutschen Rentenversicherung eine Rente wegen Erwerbsminderung. Das Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung zieht sich in den meisten Fällen über einige Monate, wenn nicht sogar Jahre hin. Wenn dann eine Rente gewährt wird, ist diese meist nur für 2-3 Jahre befristet. Wenige Monate vor

Ablauf der Befristung muss eine Verlängerung beantragt werden. Auch hier kann sich das Prüfungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung hinziehen. Zum Teil werden Verlängerungen auch abgelehnt.

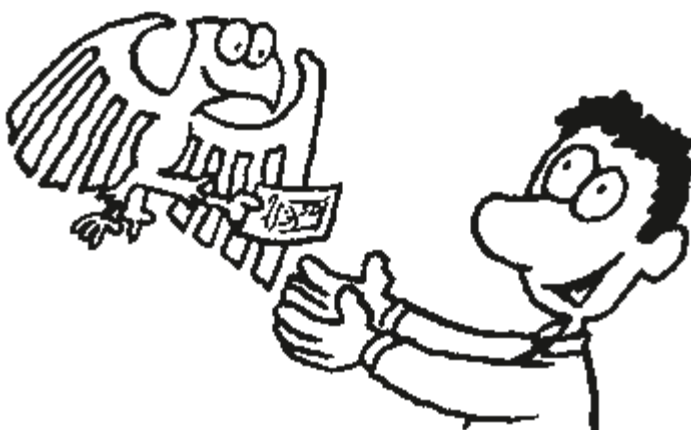
Die Betroffenen stehen dann oftmals vor der Frage, wie es finanziell hier weitergehen soll. Diese Lücke kann über den Bezug von Arbeitslosengeld finanziell geschlossen werden. Nach § 26 SGB III sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung Versicherte, für die Zeit, in der sie von einem Trä-



ger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten.

Das Bundessozialgericht (Az. B 11 AL 3/16 R) musste sich nun am 23. Februar 2017 mit der Frage beschäftigen, was genau unmittelbar bedeutet.

Die Klägerin bezog ab dem 1. Oktober 2010 Arbeitslosengeld. Im Februar 2012 stellte der Rentenversicherungsträger eine volle Erwerbsminderung der Klägerin fest. Wegen des späteren Leistungsbeginns befristeter Renten gewährte sie eine Rente aber erst ab dem 1. Mai 2012 bis zum 31. Dezember 2013. Die Bewil-



ligung von Arbeitslosengeld wurde jedoch bereits am 8. März 2012 unter Hinweis auf die bestehende volle Erwerbsminderung der Klägerin aufgehoben. Nach dem Ende des Rentenbezugs am 1. Januar 2014 meldete sich die Klägerin wieder arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Die zuständige Agentur für Arbeit bewilligte der Klägerin nur 37 Tage Arbeitslosengeld. Hierbei handelte es sich um einen noch bestehenden Restanspruch aus dem Jahre 2012. Eine Gewährung von Arbeitslosengeld darüber hinaus lehnte die Agentur für Arbeit ab. Zur Begründung führte sie aus, dass § 26 SGB III nicht anwendbar sei, da die Klägerin bei ihrem Rentenbezug ab dem 1. Mai 2012 nicht unmittelbar vorher Arbeitslosengeld bezogen hatte, denn dieses endete schon am 8. März 2012. Hier gegen erhob die Klägerin Klage. Das erstinstanzliche Sozialgericht gab ihr Recht und verurteilte die Agentur für Arbeit, der Klägerin ab dem 1.1.2014 wieder Arbeitslosengeld für 240 Tage zu gewähren. Die Klägerin habe durch den Bezug der Rente wegen Erwerbsminderung einen neuen Anspruch auf Alg erworben.

Die Agentur für Arbeit legte hiergegen Berufung ein und erhielt vom Landessozialgericht Recht. Dieses hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage als unbegründet ab. In der Begründung heißt es, die Klägerin habe keine neue Anwartschaftszeit erfüllt. Die ab dem 1.5.2012 gezahlte Rente sei nicht zu berücksichtigen, weil sie nicht „unmittelbar“ im Sinne des § 26 SGB III, sondern erst 43 Tage später begonnen habe. Als unmittelbar gelte maximal ein Zeitraum von einem Monat.

Die Revision der Klägerin beim Bundessozialgericht hiergegen hatte Erfolg. Das Urteil des Landessozialgerichts wurde aufgehoben. Das Bundessozialgericht zog zur Begründung die Entstehungsgeschichte der Vorschrift heran. Grund sei, dass Personen, die wegen Erwerbsunfähigkeit ihre Beschäftigung aufgeben müssen oder den Bezug von ALG beenden, bei spä-

terer Rückkehr auf den Arbeitsmarkt nur unzureichend in das Leistungssystem der Arbeitsförderung einbezogen sind. Dies soll mit der Möglichkeit des Bezuges von Arbeitslosengeld nach Ende der Rente verbessert werden. Eine enge Auslegung des Begriffs „unmittelbar“ würde dieses Ziel in vielen Fällen verfehlen. Denn das Zusammenspiel des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung und der Rentenversicherung führt zu systembedingten Lücken. Da Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Zeit geleistet werden und deshalb nicht vor Beginn des siebten Monats nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit einsetzen, können immer dann Lücken von mehr

als einem Monat zwischen dem Ende des Alg-Bezugs und dem Beginn der Erwerbsminderungsrente auftreten. Diese Lücke ist von den Leistungsbeziehern nicht zu beeinflussen.

Hier war die Klägerin zum 8.3.2012 aus dem Alg-Bezug ausgeschieden, weil ihre objektive Verfügbarkeit krankheitsbedingt entfallen war. Da zudem der Rentenversicherungsträger die verminderte Erwerbsfähigkeit festgestellt hatte, entfiel auch der Anspruch auf Alg. Auf die Lücke bis zum Beginn der Erwerbsminderungsrente am 1.5.2012 hatte die Klägerin keinen Einfluss, so dass die Zeit des Rentenbezugs als Versicherungszeit anzuerkennen ist.

Wohnungsschäden nach einem Polizeieinsatz müssen nicht zwingend vom Mieter ersetzt werden

In einer aktuellen Entscheidung vom 14.12.2016 hat sich der Bundesgerichtshof intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wann der Mieter dem Vermieter Schäden zu ersetzen hat, die aufgrund eines Polizeieinsatzes bei Durchsuchung der Wohnung entstanden sind (Urteil des BGH vom 14.12.2016, Az. VIII ZR 49/16). Danach überschreitet ein Mieter zwar die Grenzen des vertragsgemäßen Gebrauchs und verstößt gegen seine mietvertragliche Obhutspflicht, wenn er in der angemieteten Wohnung illegale Betäubungsmittel aufbewahrt. Der Mieter ist dem Vermieter jedoch nicht zum Ersatz der im Rahmen der Durchsuchung entstandenen Schäden an der Wohnungstür verpflichtet, wenn diese Straftat nicht Anlass und Ursache der Ermittlungsmaßnahme war sondern vielmehr von den Polizeibeamten erstmals bei deren Vollzug festgestellt wurde. In einem solchen Fall ist die Pflichtverletzung des Mieters bereits nicht äquivalent kausal für

den bei dem Vermieter eingetretenen Schaden geworden.

In dem entschiedenen Fall hatte der Vermieter den Mieter auf Zahlung von Schadenersatz i.H.v. 1570,92 € für eine bei einem Polizeieinsatz im Jahr 2013 beschädigte Wohnungseingangstür in Anspruch genommen. Gegen den Mieter lagen sowohl ein Haftbefehl als auch ein Durchsuchungsbeschluss für die streitgegenständliche Wohnung wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge vor. Bei der Durchsuchung der Wohnung wurden dann 26,32 g Marihuana gefunden und sichergestellt. Der Mieter wurde dann von der Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth wegen vorsätzlichen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln durch rechtskräftiges Urteil zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Vom Vorwurf des unerlaubten Handeltreibens mit



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne



Betäubungsmitteln, der allein auf den Angaben eines von dieser Strafkammer als unglaubwürdig erachteten Zeugen beruht hatte, wurde der Mieter hingegen freigesprochen. Bei Vollzug des Durchsuchungsbeschlusses wurde die Wohnungseingangstür von den Polizeikräften aufgebrochen und massivst beschädigt. Die Kosten der Reparatur i.H.v. 1570,92 € wollte der Vermieter nunmehr vom Mieter ersetzt verlangen.

Der Vermieter blieb jedoch auf seinen Schäden sitzen. Zwar habe der Mieter durch die Aufbewahrung der unter Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz erworbenen Betäubungsmittel in der Wohnung gegen seine vertraglichen Obhutspflichten als Mieter verstoßen (§§ 535, 241 Abs. 2 BGB). Dennoch ist er nicht zum Ersatz der im Rahmen der Durchsuchung entstandenen Schäden an der Wohnungseingangstür verpflichtet, da diese Straftat nicht Anlass und Ursache der Ermittlungsmaßnahme war, sondern vielmehr von den Beamten bei Vollzug erst festgestellt wurde. Damit war die Pflichtverletzung des Mieters nicht äquivalent kausal für den bei dem Vermieter eingetretenen Schaden geworden. Das Grunderfordernis jeder Schadenszurechnung sowohl im Rahmen der vertraglichen als auch der deliktischen Haftung bildet die Verursachung des Schadens im logisch-naturwissenschaftlichen Sinn. Nach

der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen. Zwischen der Pflichtverletzung des Mieters – die Aufbewahrung der 26,32 g Marihuana in der Wohnung – und der Beschädigung der Eingangstür besteht dieser Kausalzusammenhang nicht nach Auffassung des Bundesgerichtshofs. Denn der Durchsuchungsbeschluss hatte zwar ebenfalls ein vorgeworfenes Betäubungsmittel delikt zum Gegenstand, jedoch ging es dabei um den Vorwurf des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln aus dem bereits länger zurückliegenden Tatzeitraum.

Daher kann die Aufbewahrung der 26,32 g Marihuana in der Wohnung durch den Mieter hinweggedacht werden, ohne dass der beim Kläger durch die Beschädigung der Eingangstür eingetretene Schaden entfielen. Die Ermittlungsmaßnahme wäre in gleicher Weise durchgeführt worden, wenn der Beklagte als Mieter diese Betäubungsmittel nicht erworben und in der Wohnung aufbewahrt hätte.

Dieser Fall zeigt wieder anschaulich, dass im jeweiligen Einzelfall genau geprüft werden muss, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schadenseintritt besteht. Hierfür stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Kostenerstattung eines Austauschs von Brustimplantaten in der privaten Krankenversicherung

Die Klägerin machte gegenüber ihrer privaten Krankenversicherung Krankenversicherungsleistung geltend, da sie sich Brustimplantate auswechseln ließ. Der Versicherer wollte aus dem Krankenversicherungsvertrag keine Leistung erbringen, mithin nicht zahlen. Er verwies auf den Krankenversicherungsvertrag und die darin abgeschlossene Bedingung: „Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Versicherungsvertrag genannte Ereignisse. Er gewährt im Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlungen. Ein Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung, er endet, wenn Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Keine Leistungspflicht besteht für auf Vorsatz beruhenden Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen ...“

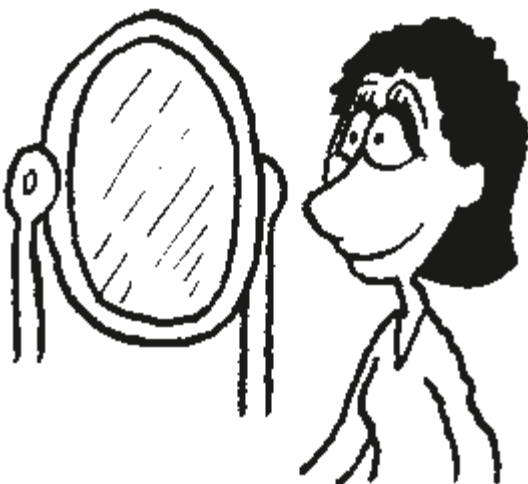
Bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages hatte sich die Klägerin aus kosmetischen

Gründen mittels Implantaten die Brüste vergrößern lassen, was sie im Versicherungsantrag bei den dort gestellten Fragen nicht angegeben hatte. Es bildete sich in der Folge – ausgelöst durch das Implantat – eine schmerzhafte Kapselbildung in der rechten Brust, so dass ein Implantatswechsel vorgenommen werden musste. Hierfür stellte die Klinik 4.629,61 € in Rechnung. Die Klägerin begehrte Ersatz dieser Kosten von ihrer Krankenversicherung. Der Versicherer lehnte Zahlung mit der Begründung ab, die Klägerin habe den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt. Sie habe nämlich durch Aufklärung des Arztes vor der Operation gewusst, dass eine Brustimplantation zu Abstoßungsreaktionen führen kann und dies zumindest billigend in Kauf genommen.

Der BGH urteilte entgegen den Vorinstanzen, welche die Haftung des Krankenversicherers ablehnten. Der erstmalige Einbau von Brustimplantaten mittels ärztlichem Eingriff führt nach allgemeinem Sprachgebrauch zu keiner Krankheit. Zwar mag die Implantation eines Fremdkörpers, etwa eines Silikonkissens, einen biologisch anormalen Zustand bewirken, medizinisch regelwidrig im Sinne einer Erkrankung ist dieser nach dem Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers aber schon deshalb nicht, weil unter medizinischen Regeln und Sorgfaltsanforderungen – auch wenn medizinisch nicht geboten – der Körperzustand herbeigeführt wurde und bei normalem komplikationsfreiem Verlauf es auch nicht zu einer Störung körperlicher oder geistiger Funktionen gekommen wäre und keinen Behandlungsbedarf herbeigeführt hätte.



Von Rechtsanwalt
Patrick Roth





Dies ist vergleichbar mit einer Sterilisation, die auch nicht medizinisch geboten sein muss, sondern der individuellen Lebensplanung entspricht und deshalb auch nicht zu einer Krankheit führt. Auch diese löst normalerweise keinen weiteren Behandlungsbedarf aus. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sieht auch dann, wenn Fremdkörper – wie Silikonkissen – implantiert werden den dadurch geschaffenen Zustand als nicht krankhaft an. Wer sich ein Brustimplantat gönnt, will sich damit nicht in die Situation eines Kranken begeben. Die durchgeführte Brustvergrößerung hat damit nicht zu einer Krankheit geführt. Die Klägerin hat nicht billigend in Kauf genommen, dass sich in der Folge eine Kapselfibrose ergibt, mit-

hin nicht vorsätzlich gehandelt. Zwar wurde sie aufgeklärt, dass eine mögliche Folge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine solche Kapselfibrose sein kann und ein natürlicher Abstoßungsprozess des Körpers entstehen kann. Sie weiß also, dass dies eine Folge sein kann. Um Vorsatz anzunehmen muss jedoch auch das „Wollen“ dazukommen, also zumindest das billigende Inkaufnehmen. Dies will jedoch der Versicherte gerade nicht, zumindest sei in jedem Fall zu prüfen, ob die durch die Brustimplantation erfolgte Abstoßungsreaktion in Kauf genommen wurde. Einem solchen Eingriff lässt man sich nämlich nur dann unterziehen, da man davon ausgeht, dass dieser erfolgreich und komplikationslos verlaufen wird. Ob also generell der Zustand nach einer solchen Schönheitsoperation ein anormaler, regelwidriger Körperzustand ist, kann dahin stehen, da jedenfalls sogenannte bewusste Fahrlässigkeit vorliegen kann, welche nicht zur Leistungsfreiheit der privaten Krankenversicherung führt. Anders als Herzschrittmacher und Prothesen erfolgte also eine Brustimplantation nicht aus medizinischen Gründen, sondern nur aus kosmetischen. Es liegt jedoch dadurch kein zwingender Vorsatz vor, dass der Patient – wenn gleich er Kenntnis von den Risiken hatte – Folgeprobleme in Kauf genommen hat.



Neues im Familienrecht 2017

Auch im Jahr 2017 werden viele Neuerungen rund um das Familienrecht auf uns zukommen. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle einen kurzen Abriss der Neuerungen geben:

1. Düsseldorfer Tabelle

Auch 2017 gibt es eine neue Düsseldorfer Tabelle, wobei die Sätze für den Mindestunterhalt steigen. Die letzte Mindestunterhaltsverordnung hat bereits den Mindestunterhalt für 2017 festgelegt. Die neue Düsseldorfer Tabelle wird folgende Werte aufweisen:

In der ersten Altersstufe 342,00 €

In der zweiten Altersstufe 393,00 €

In der dritten Altersstufe 460,00 €

2. Neues Sachverständigenrecht

An dem neuen Sachverständigenrecht, das relevant für Sorge und Umgangsverfahren ist, kommt niemand mehr vorbei. In der Vergangenheit waren zahlreiche Gutachten im Familienrecht häufig mangelhaft bzw. mit groben Fehlern behaftet. Die IB-Hochschule in Berlin ist in einer Studie zu dem Ergebnis gekommen, dass drei von vier Gutachten so schlecht sind, dass sie als Grundlage für eine Beurteilung nicht herangezogen werden dürfen. Dennoch führen solche Gutachten häufig dazu, dass beispielsweise Familien in Sorgerechtsfällen auseinandergerissen werden. Das neue Gesetz soll die Qualität und die Neutralität der Sachverständigen-Gutachten verbessern. Die Parteien sollen bei der Auswahl des Sachverständigen stärker beteiligt und nunmehr vor der Ernennung eines Sachverständigen angehört werden. Der Sachverständige selbst wird sich erklä-

ren müssen und selbst Gründe vortragen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Ferner wurden nunmehr von den Berufsverbänden Mindestanforderungen an die Qualität von Gutachten im Kindschaftsrecht entwickelt. Auch soll eine verbindliche Frist für den Sachverständigen zur Beschleunigung der Gutachten führen.

Gleichzeitig wurde mit dem Gesetz die Einführung neuer Rechtsmittel beschlossen, die so genannte Beschleunigungsrüge und die Beschleunigungsbeschwerde. Ein Beteiligter in einer Kindschaftssache kann nunmehr durch Beschleunigungsrüge geltend machen, dass die bisherige Verfahrensdauer nicht dem Vorrang und dem Beschleunigungsgebot nach der genannten Vorschrift entspricht. Er hat dabei Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Verfahren nicht vorrangig und beschleunigt durchgeführt wurde. Das Gericht muss über die Beschleunigungsrüge spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eingang durch Beschluss entscheiden. Dabei gilt die Beschleunigungsrüge gleichzeitig als Verzögerungsrüge im Sinne des §§ 198 Abs. 3 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne



Ferner gibt es eine Beschleunigungsbeschwerde. Über diese entscheidet das Oberlandesgericht, da das Amtsgericht dieser Beschwerde nicht selbst abhelfen darf. Hat das Gericht innerhalb der Monatsfrist des § 155 b Abs. 2 S. 1 keine Entscheidung über die Beschleunigungsrüge getroffen, kann jeder Beteiligte innerhalb einer Frist von zwei Monaten bei dem Beschwerdegericht die Beschleunigungsbeschwerde einlegen.

3. Scheinvater-Regress: Gesetz beschlossen

Die Bundesregierung hat ein Gesetz beschlossen, durch das Scheinväter bereits gezahlten Unterhalt vom biologischen Vater zurückfordern können. Das Gesetz wird derzeit noch vom Bundestag beraten. Zusätzlich schafft das Gesetz eine Auskunftspflicht der Mutter über die tatsächliche Abstammung des Kindes. Es ist zu erwarten, dass das Gesetz im Jahr 2017 verabschiedet wird.

4. Änderung beim Versorgungsausgleich

Auch eine Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes steht an. Das Gesetz ist derzeit noch im Beratungsablauf im Bundesrat und die beteiligte Bundesregierung hat bereits eine Stellungnahme abgegeben. Inhalt der Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes soll sein, dass auf Landesebene eine interne Teilung

von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst oder Amtsverhältnis eingeführt wird.

5. PSG 3 auf dem Weg

Der Gesetzgeber hatte erst vor kurzem das zweite Pflegestärkungsgesetz geschaffen. Nunmehr wird bereits das dritte Pflegestärkungsgesetz auf den Weg gebracht. Damit soll die kommunale Ebene gestärkt werden, da diese maßgeblich im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen beiträgt.

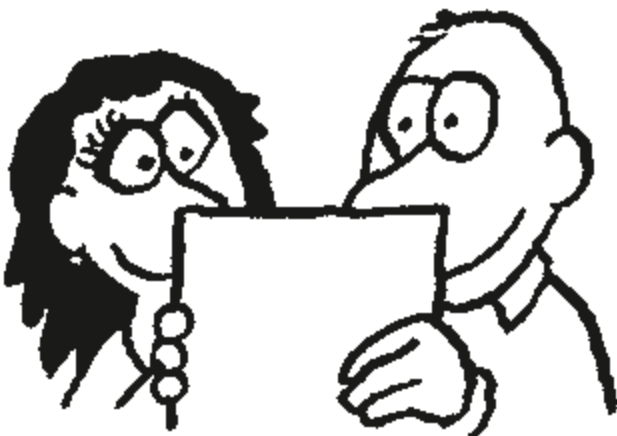
6. Reform des Unterhaltsvorschusses

Anfangs 2017 soll auch der Unterhaltsvorschuss reformiert werden. Der Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilte mit, dass die geplante Reform bereits Anfang 2017 in Kraft treten wird. Es gibt allerdings noch keinen Gesetzesentwurf und die Frage der Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern sowie der Kommunen ist noch offen. Einigkeit zwischen Bund und Ländern besteht jedoch darüber, dass die derzeitige Höchstbezugsdauer des Unterhaltsvorschusses von 72 Monaten entfristet wird und das Höchstbezugsalter des Kindes von 12 auf 18 Jahren angehoben wird.

7. Thema Unterhaltspflichtverletzungen- Reform des § 170 StGB gefordert

Die Unterhaltspflichtverletzung ist ein drängendes Thema im Familienrecht. Erst neulich wurde in einer Studie ermittelt, dass jeder zweite vom Kind getrennt lebende Elternteil – meist der Vater – den festgelegten Unterhalt gar nicht oder nur teilweise zahlt. Daher soll der Straftatbestand reformiert werden.

Wir halten Sie zu sämtlichen Änderungen und Neuerungen stets informiert.



David gegen Goliath – nicht ohne Anwalt!



Es ist leider keine Seltenheit, dass Fluggesellschaften nicht pünktlich abfliegen oder das Gepäck beschädigen oder sogar verlieren. Die Geschädigten stehen dann vor dem Problem, dass ihr Gegner meist ein großer, international agierender Konzern ist. Diese reagieren auf Anfragen, Kritik oder gar Schadensersatzforderungen des „kleinen“ Mannes sehr spät oder gar nicht.

Was tun? Es ist natürlich jederzeit möglich, einen Rechtsanwalt einzuschalten, aber dann kommen natürlich, soweit man keine Rechtsschutzversicherung hat, auch die Kosten dieses Handelns auf den ohnehin leidgeplagten Reisenden zu.

Das Amtsgericht Dresden hat dazu nun eine andere Meinung. Der Reisende in diesem Fall musste eine erhebliche Flugverspätung hinnehmen und beauftragte, ohne sich vorher an die Airline zu wenden, eine Rechtsanwältin, die sich um dessen Schadensersatzforderungen gegenüber der Airline kümmern sollte. Die Airline reagierte auch gegenüber der Rechtsanwältin nicht, sodass Klage geboten war. Die Rechtsanwältin klagte nicht nur den Schadenersatz des Reisenden für die Flugverspätung, sondern auch die Kosten ihrer Inanspruchnahme ein.

Nachdem die Klage der Airline zugestellt wurde, zahlte diese zwar den Schadenersatz an den Kläger, weigerte sich jedoch, die Kosten der Rechtsanwältin zu übernehmen. Der Kläger hätte sich erst selbst unter Fristsetzung an die Airline wenden soll, sie also unter Verzug setzen und danach hätte er nach §§ 280, 286 BGB einen Anspruch auf die Rechtsverfolgungskosten. Dies war in dem vorliegenden Fall unstrittig nicht erfolgt.

Das Amtsgericht Dresden gab nun dem Kläger und dessen Rechtsanwältin Recht, die sich dagegen wehrten.

Das Gericht gab der Beklagten grundsätzlich Recht, dass ein Anspruch unstrittig aus §§ 280 Abs. 1, 286 BGB entstanden wäre, hätte sich die Beklagte im Zeitpunkt der Inanspruchnahme



Von Rechtsanwältin
Elisabeth Krohe

der Rechtsanwältin in Verzug befand. Vorliegend folgte doch der Schadensersatzanspruch aus den §§ 631, 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, 249 BGB. Dies ist dann der Fall, wenn die Inanspruchnahme der Rechtsanwältin erforderlich und zweckdienlich zur Rechtsverfolgung waren. Unabhängig davon, ob der Kläger vorliegend regelmäßig die Dienste einer Gesellschaft in Anspruch nimmt, steht er als Verbraucher im Falle der Geltendmachung einer Flugentschädigung einem international agierenden Unternehmen gegenüber. Anzuwenden ist hierbei häufig das Unionsrecht, dass sich hinsichtlich seiner materiellen Rechtslage in stetiger Rechtsfortbildung befindet. Somit darf der Verbraucher als Anspruchsteller anwaltliche Unterstützung zur Geltendmachung und Durchsetzung seiner Ansprüche in Anspruch nehmen.

Der Anspruch sei auch deshalb nicht ausgeschlossen, weil es sich bei dem Zahlungsanspruch um einen Entschädigungsanspruch aus einer gesetzlichen Verordnung handelt. Denn maßgeblich ist allein, dass die Entschädigungszahlung auf einer Vertragsverletzung beruht. Dies war der Fall. Das Luftfahrtunternehmen schuldet die Beförderung zu den vereinbarten Zeiten; die planmäßige Ankunft ist

als eine werkvertraglich geschuldete Leistung zu klassifizieren. Das Gericht sah es als nicht sachgerecht an, den Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten davon abhängig zu machen, ob sich das Luftfahrtunternehmen in Verzug befunden hat. Denn dies würde voraussetzen, dass der Verbraucher von vornherein Kenntnis darüber hat, dass ihm eine Entschädigungszahlung dem Grunde und der Höhe nach auch zusteht. In Anbetracht der Regelungsdichte und der besonderen Ausgestaltung als gesetzliche Verordnung ist jedoch nicht von einem informierten und an sich nicht schutzbedürftigen Fluggast auszugehen, welcher das erste Anforderungsschreiben unter Fristsetzung selbst formulieren und an den richtigen Adressaten senden kann.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ging das Gericht davon aus, dass es für den Verbraucher nicht stets erkennbar ist, welches der richtige Anspruchsgegner ist. Dies mag zwar anders zu beurteilen sein, wenn der Verbraucher direkt über das Flugunternehmen bucht, gilt aber eben dann nicht, wenn der Verbraucher sich zur Buchung eines Reiseunternehmens oder eines sonstigen Dritten zur Vermittlung bedient. Mithin würde dem Verbraucher auch abverlangt werden, den Kontakt zu Luftfahrtunternehmen aufzunehmen, welche regelmäßig ihren Sitz im Ausland haben. Ein Verbraucher weiß regelmäßig allenfalls, dass ihm Rechte zustehen, um diese jedoch konkret prüfen und gegebenenfalls beziffern zu lassen, bedarf es der anwaltlichen Unterstützung. Nach alledem sei es typisch, dass das erste Anspruchsschreiben des Fluggastes von anwaltlicher Seite erfolgt. Hat das Unternehmen zum Zeitpunkt der Datierung von sich aus keine Zahlung angeboten, hat es bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen daher auch die entsprechenden Kosten zurechenbar veranlasst.

*Amtsgericht Dresden,
Urteil vom 07.08.2015 – Az. 111 C 915/15*



Erkennen Sie die Gefahr – Vermeiden Sie Sicherheitslücken! Konica Minolta – Ihr Partner für IT-Services vor Ort



Die Sicherheit Ihrer Informationen ist unsere Aufgabe

Ihr Unternehmen stellt sich täglich den Einflussfaktoren, die unsere Arbeitswelt verändern – explodierende Informationsflut, Anforderungen an Mobilität und IT-Sicherheit. Aber kennen Sie die Gefahrenquellen, die Ihre sensiblen Unternehmensdaten gefährden? Mit Hilfe unserer IT-Analysen bewerten wir den IST-Zustand in Ihrem Unternehmen.

- IT-Infrastruktur-Basis-Analyse
- IT-Softwarelizenz-Analyse
- IT-Security-Analyse

Im Rahmen unseres Beratungsangebots, einer Risikobewertung und der Darlegung von Optimierungspotenzialen befassen wir uns gemeinsam mit Ihnen mit wichtigen Fragen, wie beispielsweise:

- Wie kontrollieren Sie, welche Software bei Ihnen im Einsatz ist?
- Sind Sie sich über die vermeidbaren Kosten einer Überlizenzierung bzw. die rechtlichen Risiken einer Unterlizenzierung bewusst?
- Ist auf allen Servern/Clients Virenschutz vorhanden und sind die Service-Packs auf dem aktuellen Stand?
- Welche Verschlüsselungskonzepte (Mails, Datenträger, Laptops etc.) sind bei Ihnen im Einsatz?
- Werden Serverlogfiles regelmäßig ausgewertet?

Wir priorisieren die eventuell notwendigen organisatorischen und technischen Änderungen und helfen Ihnen dabei, Ihre IT-Landschaft zu optimieren, Risiken zu minimieren und Ihre Angriffsfläche zu verringern, maßgeschneidert auf die spezifischen Anforderungen in Ihrem Unternehmen.



KONICA MINOLTA

So kontaktieren Sie uns:

Konica Minolta
Business Solutions Deutschland GmbH
Office Dresden
 Washingtonstraße 16
 01139 Dresden
 Tel. 0351 / 862 67-0
 Fax 0351 / 862 67-101
 info.dresden@konicaminolta.de
 www.konicaminolta.de

Mit Sicherheit eine gute Entscheidung

Unser Office in Dresden steht Ihnen mit allem zur Seite, was Ihre Geschäftsaktivitäten voranbringt. Da kommt vieles zusammen, was den Ausschlag gibt. Zum Beispiel Produkte und Dienstleistungen rund um das Dokumentenmanagement mit Schwerpunkt Dokumenten-Output sowie Softwarelösungen im Bereich der Dokumentenverarbeitung, der Mobilität und zukunftsfähiger IT-Infrastrukturen. Was könnte die Qualitäten von Konica Minolta eindrucksvoller veranschaulichen als die Praxis: Machen Sie sich also Ihr eigenes Bild und besuchen Sie uns in unseren Räumlichkeiten hier in Dresden. Eine wunderbare Gelegenheit, unsere IT-Business-Lösungen auf Herz und Nieren zu testen.

Ihr Konica Minolta Team in Dresden

Julian Körber
Team Manager Sales

IHR GUTSCHEIN 20 % NACHLASS FÜR IT-ANALYSEN

Der Gutschein ist gültig bis 31.08.2017.
 Es kann nur ein Gutschein pro Auftrag eingelöst werden.
 Der Gutschein gilt nur bei Beauftragung durch Konica Minolta – Office Dresden.



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt

Rechtsanwalt Raimund Kühne
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden
Telefon: 0351 84700-52, Fax: 0351 84700-20
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

Illustrationen

Tiki Küstenmacher

Druck

Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH
Office Dresden
Washingtonstraße 16, 01139 Dresden
Telefon: 0351 / 862 67-100
E-Mail: info.itbcc@konicaminolta.de
Internet: www.itbcc.konicaminolta.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner
Rechtsanwaltspartnersgesellschaft

Gohliser Straße 1
01159 Dresden
Tel. 0351 8 47 00 10
Fax 0351 8 47 00 20
Mail: info@roth-anwaelte.de
Web: www.roth-anwaelte.de



Mitglied im **Anwalt**Verein

Verkehrsanwälte.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV